AgrarMarkt Austria

ÖPUL 2023

Tierwohl – Behirtung

STAND Oktober 2026

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

Kofinanziert von der Europäischen Union

1 ÜBERSICHT

Die Prämie wird für die Behirtung von Raufutterverzehrern auf Almweideflächen gewährt. Optional erfolgt ein Zuschlag für Herdenschutzhunde.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die insbesondere durch höhere Arbeitszeitbedarfe für Weidemanagement und Tierbetreuung entstehen. Die Maßnahme ist vom Almbetrieb zu beantragen und die Prämie wird an diesen gewährt.

2 ZIELSETZUNG

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Tierwohls.

3 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

3.1 VERTRAGSZEITRAUM

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember). Die Maßnahme verlängert sich automatisch um ein weiteres Förderjahr, wenn sie nicht abgemeldet wird. Werden jedoch die Mindestteilnahmebedingung und die Kombinationsverpflichtung nicht eingehalten, erlischt der Vertrag für die Maßnahme.

3.2 MAßNAHMENKOMBINATION

Es muss zeitgleich an der Maßnahme „Almbewirtschaftung” teilgenommen werden (Kombinationsverpflichtung).

3.3 MINDESTTEILNAHME

Der Betrieb muss in jedem Förderjahr mit mindestens 3,00 raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGVE) teilnehmen.

3.4 TEILNAHMEFÄHIGE TIERE

Es kann mit raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGVE) gemäß dem RGVE-Schlüssel in Kapitel 10 teilgenommen werden. Als RGVE gelten Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) und Neuweltkamele.

4 BEHIRTUNGSKATEGORIEN

Die Behirtung muss nicht für alle Tiere einer Alm, jedoch jedenfalls für alle Tiere je beantragter Tierkategorie erfolgen. Mit folgenden Tierkategorien kann an der Maßnahme teilgenommen werden:

- Milchkühe
- Sonstige Rinder
- Schafe
- Ziegen
- Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen)
- Neuweltkamele

5 DEFINITIONEN

5.1 ALM

Eine Alm ist eine Bewirtschaftungseinheit aus Almweideflächen. Almweideflächen sind beweidete Flächen, die mit Futterpflanzen (Gräser, Kräuter und Leguminosen) und krautiger Vegetation bewachsen sind. Sie umfassen auch den Bewuchs von Feuchtstandorten auf einer im Almkataster eingetragenen oder im Almgebiet der Bundesländer liegenden Alm, die nicht vom Heimgut aus bewirtschaftet wird. In der Natur muss ein sichtbarer Bewirtschaftungsunterschied zwischen Grünlandflächen und Almweideflächen erkennbar oder eine deutliche Grenze (Zaun, Steinmauer, natürliche Grenze) vorhanden sein. Eine Alm kann aus Nieder-, Mittel- und Hochlegern bestehen.

5.2 MILCHVIEH

Als Milchvieh gelten Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen, die mindestens 45 Tage auf einer oder mehreren Almen gemolken werden.

Nur wenn diese Bedingung erfüllt wird, dürfen sie als Milchkühe, Milchschafe oder Milchziegen beantragt werden. Am Stichtag 1. Juli müssen Milchkühe 2 Jahre alt sein und

mindestens einmal abgekalbt haben. Gemolkene Schafe und Ziegen müssen am Stichtag 1. Juli mindestens 1 Jahr alt sein.

6 FÖRDERBEDINGUNGEN

6.1 MINDESTBEHIRTUNGSDAUER UND MINDESTBESTOßUNGSDAUER

Sowohl die Mindestbehirtungsdauer pro Tier als auch die Mindestbestoßungsdauer pro Alm beträgt 60 Tage. Der Auftriebstag zählt zur Behirtungsdauer und Bestoßungsdauer dazu, der Abtriebstag wird aber nicht angerechnet.

Die Mindestbestoßungsdauer pro Alm von 60 Tagen kann entweder dadurch erreicht werden, dass zumindest ein Tier mindestens 60 Tage auf der betroffenen Alm aufgetrieben wird, oder dadurch, dass Tiere hintereinander auf der betroffenen Alm aufgetrieben werden.

Die Mindestbehirtungsdauer pro Tier von 60 Tagen muss nicht durch eine durchgängige Bestoßung erreicht werden, es können auch Unterbrechungen erfolgen. Die Unterbrechungszeiten zählen jedoch nicht zur Mindestbehirtungsdauer dazu. Werden Rinder, Schafe oder Ziegen auf andere behirtete Almen weitergetrieben, werden die behirteten Tiere für jede einzelne Alm anteilig bezogen auf die gesamte Alpungsdauer angerechnet. Die Tiere müssen jedoch in Summe mindestens 60 Tage Behirtungsdauer erreichen.

6.2 VERSORGUNG DER TIERE

Die Behirtung erfordert eine tägliche, ordnungsgemäße Versorgung der Tiere, erforderlichenfalls auch nächtens. Die Behirtung hat zumindest während eines wesentlichen Teils des Tages zu erfolgen. Eine reine Nachschau ist nicht ausreichend. Die ordnungsgemäße Versorgung umfasst die Bereitstellung von ausreichend Wasser, Tierpflege, Zuführung zu einer ordnungsgemäßen Behandlung von Krankheiten und Verletzungen sowie Sicherungsmaßnahmen auf der Alm. Es hat eine standortangepasste Beweidung von Teilflächen mittels entsprechender Weidemaßnahmen (Umtrieb der Tiere zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und vollständigen Beweidung sowie Futterversorgung, Zäunung) zu erfolgen.

6.3 ÜBERNACHTUNGSMÖGLICHKEIT

Es müssen geeignete Unterkunfts- und Übernachtungsmöglichkeiten für die betreuende Person auf der Alm zur Verfügung stehen. Eine Nächtigung auf der Alm ist aber nicht zwingend erforderlich, wenn den Verpflichtungen täglich nachgekommen wird.

6.4 ZUSCHLAG – HERDENSCHUTZHUNDE

Bei Beantragung des optionalen Zuschlags für Herdenschutzhunde müssen die zertifizierten Herdenschutzhunde während der gesamten Alpungsdauer der behirteten

Tiere, jedoch zumindest 60 Tage, auf der Alm eingesetzt werden. Die mindestens 60 Tage müssen auf einer Alm erreicht werden.

Beispiele:

- Schafe werden mit einem Herdenschutzhund auf eine Alm getrieben und 40 Tage gealpt. Danach ziehen sie mit dem Hund für weitere 40 Tage auf einen anderen Almbetrieb. Der Herdenschutzhund darf nicht beantragt werden.
- Schafe werden mit einem Herdenschutzhund auf eine Alm getrieben und 65 Tage gealpt. Danach ziehen sie mit dem Hund für weitere 65 Tage auf einen anderen Almbetrieb. Der Herdenschutzhund darf nur für eine Alm beantragt werden.

Als Herdenschutzhund gelten speziell ausgebildete Hunde, die auf Almen für den Schutz und die Verteidigung vor Beutegreifern der ihnen anvertrauten Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden und Neuweltkamele eingesetzt werden. Sie müssen dauerhaft Mitglied der Tierherde sein, Tag und Nacht bei dieser verbringen und eigenständig, ohne direkte Kommandos, arbeiten.

Ein durch das Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs anerkanntes Zertifikat für die Eignung der eingesetzten Hunde muss am Betrieb aufliegen. Schäden durch Herdenschutzhunde müssen von einer Haftpflichtversicherung abgedeckt sein.

7 BEANTRAGUNG

Folgende Punkte sind bei der Beantragung zu beachten:

- Die Maßnahme „Tierwohl – Behirtung“ muss vor Vertragsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um einen gültigen Vertrag ab dem Folgejahr am Betrieb zu begründen.
- Der letzte Einstieg in die Maßnahme „Tierwohl – Behirtung“ ist mit dem Förderjahr 2027 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2026).
- Der letzte Einstieg in den optionalen Zuschlag für Herdenschutzhunde ist mit dem Förderjahr 2028 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2027).
- Die Behirtung kann jährlich für die einzelnen Tierkategorien Milchkühe, sonstige Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden und Neuweltkamele gemäß Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste unter Bekanntgabe der Anzahl der Hirtinnen und Hirten beantragt werden.
- Die Behirtung mehrerer Almen durch ein und dieselbe Person ist nicht zulässig, d.h. die Prämie kann für eine Person nur einmal beantragt werden.
- Die Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste gilt als Zahlungsantrag für die Maßnahme und ist bis spätestens am 15. Juli (in den Jahren 2023 und 2028 am 17. Juli) einzureichen. Die Anzahl der Hirtinnen und Hirten, die behirteten Tierkategorien und

gegebenenfalls Herdenschutzhunde sind ebenfalls bis zu diesem Termin zu beantragen.

- Schafe, Ziegen, Equiden und Neuweltkamele sind mit der Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste zu beantragen. Rinder sind über die Alm-/Weidemeldung Rinder zu beantragen.
- Für die Auszahlung können nur jene Tiere anerkannt werden, die bis spätestens am 15. Juli aufgetrieben wurden.
- Bei Rindern muss der Almauftrieb binnen 14 Tagen mittels der „Alm-/Weidemeldung Rinder“ gemeldet werden. Bei späterer Meldung gelten die Tiere maximal 14 Tage vor dem Meldedatum als gealpt. Die Meldung des Abtriebsdatums muss innerhalb von 14 Tagen erfolgen.
- Bei Kühen ist zusätzlich anzugeben, ob es sich um gemolkene Tiere handelt. Innerhalb der 14 Tage nach dem Almauftrieb kann ein allenfalls vergessenes „gemolken“-Kennzeichen nachgereicht werden, danach ist eine Änderung auf „gemolken“ nicht mehr möglich. Sollte es noch nicht absehbar sein, ob die erste Abkalbung bis einschließlich dem 1. Juli (Tierstichtag) erfolgen wird, wird empfohlen, das Rind innerhalb der Frist als „gemolken“ zu melden. Sollte die Abkalbung nicht bis einschließlich dem 1. Juli erfolgen oder das Tier nicht zumindest 45 Tage gemolken werden, ist das Kennzeichen „gemolken“ unmittelbar wieder zu entfernen.
- Schafe und Ziegen müssen einzeltierbezogen mit Angabe der Ohrmarke (Kennzeichnung) beantragt werden. Die Meldefrist beträgt 7 Tage und die Tiere gelten maximal 7 Tage vor dem Meldedatum als gealpt. Bei Mutterschafen und Mutterziegen ist zusätzlich anzugeben, ob es sich um gemolkene Tiere handelt. Innerhalb der 7 Tage nach dem Almauftrieb (allerdings nicht mehr nach dem 15. Juli) kann ein allenfalls vergessenes „gemolken“-Kennzeichen nachgereicht werden, danach ist eine Änderung auf „gemolken“ nicht mehr möglich. Die Meldung des Abtriebsdatums muss innerhalb von 7 Tagen erfolgen.
- Equiden und Neuweltkamelen werden in Stück beantragt. Die Meldefrist für den Auftrieb beträgt 7 Tage und es werden maximal 7 Tage vor dem Meldedatum als Alpungstage anerkannt. Bereits beim Auftrieb kann das (voraussichtliche) Abtriebsdatum angegeben werden. Es ist keine Nachmeldung erforderlich, wenn dieses mit dem tatsächlichen Abtriebsdatum übereinstimmt – ansonsten muss innerhalb von 7 Tagen eine Korrektur erfolgen und das tatsächliche Abtriebsdatum angegeben werden.
- Für die Beantragung des optionalen Zuschlags für Herdenschutzhunde muss die Anzahl der zertifizierten Herdenschutzhunde in der Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste eingetragen werden. Der konkrete Hund darf nur auf einer Alm beantragt werden.
- Wird in einem Förderjahr die Mindestteilnahmebedingung von 3,00 behirteten RGVE nicht eingehalten, erlischt der Vertrag für die Maßnahme. Es ist ein neuer fristgerechter

Maßnahmenantrag im Mehrfachantrag erforderlich, wenn der Betrieb im Folgejahr wieder an der Maßnahme teilnehmen möchte. Um gleich im Anschluss an das Jahr, in welchem der Vertrag für die Maßnahme geendet hat, wieder teilnehmen zu können, die Antragsfrist aber bereits abgelaufen ist, ist eine Korrektur zum vorhergehenden Maßnahmenantrag mit erneuter Beantragung der Maßnahme notwendig. Zusätzlich zur Online-Anmeldung ist in diesem Fall ein gesondertes schriftliches Ersuchen an die AMA zu übermitteln.

Beispiel:

Im Förderjahr 2025 wird der Auftrieb von lediglich 4 Rindern der Kategorie „Rinder ab ½ bis 2 Jahre“ (= 2,40 RGVE) gemeldet. Für die Maßnahme erlischt somit der Vertrag. Dieser Sachverhalt wird in der 1. ÖPUL-Mitteilung der AMA für das Förderjahr 2025 Mitte Jänner 2026 dem Betrieb bekannt gegeben. Um 2026 wieder prämienfähig an der Maßnahme teilnehmen zu können, muss der Maßnahmenantrag 2025 mit der Beantragung der Maßnahme „Tierwohl – Behirtung“ nachgereicht werden. Gleichzeitig mit der Online-Korrektur ist ein Ersuchen an die AMA über www.eama.at zu übermitteln, in welchem um die fristgerechte Anerkennung der verspäteten (nach dem 31. Dezember 2025) Online-Maßnahmenanmeldung für das Förderjahr 2026 angesucht wird.

Achtung:
Die erforderlichen Meldungen im Rahmen der Tierkennzeichnungsvorschriften (Rinderdatenbank, Verbrauchergesundheitsinformationssystem) sind unabhängig von der Förderbeantragung durchzuführen.

8 AUSSTIEG BZW. ABMELDUNG

Nach Erfüllung des einjährigen Vertragszeitraumes ist sowohl ein gänzlicher Ausstieg aus der Maßnahme „Tierwohl – Behirtung“ als auch ein Ausstieg aus einzelnen Tierkategorien möglich. Es kann auch ein Ausstieg nach zwei oder mehreren Teilnahmejahren vorgenommen werden. Dasselbe gilt für den beantragten optionalen Zuschlag.

Der Ausstieg ist der AMA online auf www.eama.at in jenem Mehrfachantrag bekannt zu geben, in dem die Maßnahme beantragt worden ist.

Achtung:
Wird die Abmeldung im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember durchgeführt, ist die Maßnahme im betroffenen Förderjahr nicht mehr gültig. Wenn die Auflagen noch bis 31. Dezember erfüllt werden, darf die Maßnahme erst ab 1. Jänner des Folgejahres abgemeldet werden.

9 HÖHE DER PRÄMIE

Behirtung	für die ersten 20 RGVE	behirtete Tiere	2023	75,0 €/RGVE
			ab 2024	81,0 €/RGVE
		Zuschlag Milchvieh	2023	140,0 €/RGVE
			ab 2024	151,2 €/RGVE
	ab der 21. RGVE	behirtete Tiere	2023	25,0 €/RGVE
			ab 2024	27,0 €/RGVE
		Zuschlag Milchvieh	2023	100,0 €/RGVE
			ab 2024	108,0 €/RGVE
	optionaler Zuschlag Herdenschutzhund, max. 5 Hunde je Alm		2023	700,0 €/Hund
			2024	756,0 €/Hund
			ab 2025	1.200,0 €/Hund

Die Prämiengewährung für die behirteten Tiere der beantragten Tierkategorien erfolgt auf Basis des RGVE-Schlüssels gemäß Kapitel 10.

Pro Hirtin oder Hirte kann eine Prämie für maximal 50 RGVE gewährt werden. Die erhöhte Prämie für die ersten 20 RGVE wird pro 50 RGVE und Hirtin oder Hirte ausbezahlt.

Werden mehrere Almen als Teilbetriebe bewirtschaftet, wird die Behirtung für jede Alm separat gerechnet. Die gealpten Tiere werden für jede einzelne Alm anteilig bezogen auf die gesamte Alpungsdauer angerechnet. Die Tiere müssen jedoch in Summe mindestens 60 Alpungstage erreichen.

Beispiele (auf Basis der Prämiensätze ab 2025):

- Auf einer Alm wird die Behirtung der 95 aufgetriebenen Rinder-RGVE (davon 40 Milchkühe) von 2 Hirten vorgenommen. Die Gesamtprämie errechnet sich folgendermaßen:

Hirte 1	20 RGVE x 81 € + 30 RGVE x 27 €	2.430 €
	Milchvieh 20 RGVE x 151,2 € + 20 RGVE x 108 €	5.184 €
Hirte 2	20 RGVE x 81 € + 25 RGVE x 27 €	2.295 €
Gesamtprämie		9.909 €

- Eine Almgemeinschaft bewirtschaftet zwei Teilbetriebs-Almen, die insgesamt je mit 110 Tagen behirtet werden.

  Auf Alm A werden von einer Hirtin 60 Rinder-RGVE (davon 40 Milchkühe) behirtet, davon wechseln nach 66 Tagen 20 Milchkühe und 10 RGVE Jungrinder auf Alm B und verweilen

dort noch weitere 44 Tage.

Milchkühe	20 RGVE 110 Tage + 20 RGVE 66/110 Tage	32,00 RGVE
Jungrinder	10 RGVE 110 Tage + 10 RGVE 66/110 Tage	16,00 RGVE
Summe		48,00 RGVE

Auf Alm B befindet sich ein Hirte auf der Alm, der zusätzlich 10 Pferde ab 3 Jahren und 30 RGVE aus Schafen (davon 7,50 RGVE gemolkene Schafe) mit einem zertifizierten Herdenschutzhund betreut.

Milchkühe	20 RGVE 44/110 Tage	8,00 RGVE
Jungrinder	10 RGVE 44/110 Tage	4,00 RGVE
Pferde		10,00 RGVE
Schafe	30 RGVE, davon 7,50 RGVE gemolkene Schafe	30,00 RGVE
Summe		52,00 RGVE

Die Gesamtprämie errechnet sich folgendermaßen:

Hirtin Alm A	20 RGVE x 81,0 € + 28 RGVE x 27,0 €	2.376,0 €
	Milchvieh 20 RGVE x 151,2 € + 12 RGVE x 108,0 €	4.320,0 €
Hirte Alm B	20 RGVE x 81,0 € + 30 RGVE x 27,0 €	2.295,0 €
	Milchvieh 15,50 RGVE x 151,2 €	2.343,6 €
	Herdenschutzhund	1,200,0 €
Gesamtprämie		12.534,6 €

10 RGVE-SCHLÜSSEL

Bei der Ermittlung der förderfähigen raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGVE) sind die Umrechnungsfaktoren der untenstehenden Tabelle anzuwenden.

Der Altersstichtag für die Einstufung ist für alle Tierkategorien der 1. Juli des Antragsjahres.

Tierart	**RGVE pro Stück**
Rinder	
Rinder unter ½ Jahr	0,40
Rinder ½ bis unter 2 Jahre	0,60
Rinder ab 2 Jahre	1,00
Zwergrinder unter ½ Jahr	0,20
Zwergrinder ½ bis unter 2 Jahre	0,30

Zwergrinder ab 2 Jahre		0,50
Schafe		
Schafe ab 1 Jahr		0,15
Schafe bis unter 1 Jahr		0,07
Ziegen		
Ziegen ab 1 Jahr		0,15
Ziegen bis unter 1 Jahr		0,07
Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen)		
Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg	Fohlen unter ½ Jahr	0,20
	Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,30
	Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	0,50
Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m oder Endgewicht über 300 kg	Fohlen unter ½ Jahr	0,40
	Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,60
	Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	1,00
Neuweltkamele		
Neuweltkamele ab 1 Jahr		0,15
Neuweltkamele bis unter 1 Jahr		0,07

11 AKTUALISIERUNGEN

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand April 2023

- Kapitel 6.1: Ergänzung gesamte Alpungsperiode
- Kapitel 7: Ergänzungen

  Rinder – Nachreichung „gemolken“-Kennzeichen innerhalb 14 Tage nach Almauftrieb möglich, Meldung Abtriebsdatum innerhalb von 14 Tagen

  Schafe/Ziegen – Nachreichung „gemolken“-Kennzeichen innerhalb 7 Tage nach Almauftrieb möglich, Meldung Abtriebsdatum innerhalb von 7 Tagen

  Equiden/Neuweltkamele – Meldung Abtriebsdatum innerhalb von 7 Tagen

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2023

- Kapitel 7: Beantragung Herdenschutzhunde, Präzisierung „gemolken“-Kennzeichen
- Kapitel 9: Höhe der Prämie, Aktualisierung des Beispiels auf Basis der Prämiensätze ab 2025

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2024

- Aktualisierung der Logoleiste

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2025

- Kapitel 6.1: Klarstellung zur Mindestbestoßungsdauer von 60 Tagen auf der Alm

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand April 2026

- Kapitel 8: Präzisierung des Ausstiegs aus der Maßnahme

IMPRESSUM: Informationsblatt „ÖPUL 2023 – Tierwohl – Behirtung“ der Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon: +43 50 3151 - 0, E-Mail: oepul@ama.gv.at

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und ist eine Haftung der AMA und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.